

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

LANDRATSAMT ORTENAUKEIS



Amt für Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung

Okenstr. 29 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 522 LMÜ / VIG Taverna Mykonos

Unsere Nachricht vom:

Datum: 29.10.2019

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Betroffener Betrieb: Taverna Mykonos, Europa-Park-Str. 2 in 77977 Rust

mit E-Mail vom 28.10.2019 haben Sie die Kontrollergebnisse der letzten beiden Betriebsüberprüfungen des o.g. Betriebes beantragt.

Grundsätzlich hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG jeder Verbraucher nach Maßgabe des VIG einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt wurden sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind. Ihre Anfrage bezieht sich auf Informationen aus diesem Rechtsbereich.

Einem Zugang könnten jedoch Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5 VIG entgegenstehen. In vielen Fällen sehen die betroffenen Betriebe solche Gründe als zutreffend, sodass der Herausgabe widersprochen wird.

Kommt die Behörde dennoch zu dem Ergebnis, dass ein Informationsanspruch besteht, hat sie das Unternehmen vor der Informationserteilung gemäß § 5 VIG darüber zu informieren, dass eine solche Informationserteilung beabsichtigt ist.

Landratsamt Ortenaukreis
Postfach 19 60, 77609 Offenburg
Badstraße 20, 77652 Offenburg
E-Mail: landratsamt@ortenaukreis.de

USt-IdNr. DE 14 25 81 768

Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon
Zentrale 0781 805 0
Telefax 0781 805 1211
www.ortenaukreis.de

Sparkasse Offenburg
Volksbank in der Ortenau

Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00

BIC: SOLADES10FG
BIC: GENODE61OG1



Daraufhin legen zahlreiche Betriebe Widerspruch gegen diese Entscheidung ein und stellen einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (sog. Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung) beim Verwaltungsgericht, um eine Informationserteilung bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren bei Gericht zu verhindern.

In einem solchen Verfahren würden Sie als Antragsteller vom Gericht als Beigeladener hinzugezogen werden.

In mehreren verwaltungsgenchtlichen Beschlüssen (VG Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019 - RN 5 S 19.189, VG Würzburg, Beschluss vom 03.04.2019 - W 8 S 19.230 und VG Stade, Beschluss vom 01.04.2019 - 6 B 380/19) wird die Rechtmäßigkeit der **Herausgabe der Informationen über die Plattform „Topf Secret“** angezweifelt und von weiteren **Stellen kontrovers** diskutiert.

Die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Antrages der Betriebe auf Anordnung **der aufschiebenden Wirkung**, sodass zunächst keine Informationen weitergegeben werden, **ist auf dieser Grundlage** derzeit als hoch anzusehen. Nach Auffassung der zitierten Verwaltungsgerichte **überwiegt bei** einem solchen Antrag das Interesse des Betriebes an einer vorläufigen **Nichtherausgabe der** streitgegenständlichen Informationen bis über das Hauptsacheverfahren **entschieden worden ist**. Demgegenüber sei kein gesteigertes Interesse von Ihnen als Verbraucher **an der sofortigen** Übermittlung der beantragten Informationen ersichtlich.

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung können Sie unter **bestimmten Voraussetzungen an den** Prozesskosten beteiligt werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die **Auskunftserteilung grundsätzlich bis zu einem** Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. **1 VIG gebühren- und auslagenfrei ist. Allerdings** kann dieser Verwaltungsaufwand **überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen** Einwendungen erhebt oder gar den hier **beschriebenen Rechtsweg beschreitet. In diesem** Fall werden kostendeckende Gebühren und **Auslagen von Ihnen erhoben.**

Aufgrund der dargelegten streitigen **Rechtsituation und zur Vermeidung von Rechtsanwaltsge-** bühren, Verwaltungsgebühren und **Gerichtskosten schlagen wir Ihnen vor, dass wir Ihren Antrag** vorerst ruhen lassen und die Bearbeitung **erst dann fortsetzen, sobald die grundsätzlichen Fra-** gen zur Zulässigkeit der VIG-Anträge **über die Plattform „Topf Secret“ durch den Verwaltungsge-** richtshof Baden-Württemberg **bzw. im Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht früher entschei-** det, durch diesen **entschieden wurden.**

Wir halten diese **Vorgehensweise im Interesse aller Verfahrensbeteiligten für eine sachge-** messene Lösung.

Sollten wir keine Nachricht von Ihnen erhalten, dass Sie dennoch an einer Bescheidung Ihres Antrags festhalten und eine solche höchstrichterliche Entscheidung nicht abwarten möchten, so werden wir das Verfahren entsprechend ruhend stellen.

Ferner weisen wir noch auf Folgendes hin:

Die nach dem VIG beantragte Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin bzw. den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Im vorliegenden Fall wurde die Anfrage über die Plattform „Topf Secret“ gestellt und dient letztendlich in den meisten Fällen der Veröffentlichung der angefragten Informationen.

Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in Ihrer eigenen Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Sollten Sie Ihren Antrag bereits an dieser Stelle kostenfrei zurückziehen wollen, so reicht hierfür eine formlose Erklärung.

Freundliche Grüße

